

genüber anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen unverzüglich dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu melden. Die Richtlinie für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen⁴ ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Untersuchung von außergewöhnlichen Ereignissen auf dem Gebiet des physischen Schutzes mit folgenschweren Auswirkungen wird beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Spezialkommission gebildet, die aus Mitarbeitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und ihnen unterstellter Betriebe besteht.

(3) Die Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Spezialkommission werden vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt.

§ 8

Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen können durch den Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz

⁴ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 3. April 1974 für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz 1974 Nr. 3).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Tabelle: Kategorisierung von Kernmaterial

Material	Form	Kategorisierung		
		I	II	III
Plutoniuma)		$m \wedge 2 \text{ kg}$	$2 \text{ kg} > m > 500 \text{ g}$	$500 \text{ g} \geq m > 15 \text{ gt})$
Uran-233				
Uran-235 ^{c)}	— Uran, angereichert auf 20 % Uran-235 oder mehr — Uran, angereichert auf 10 % Uran-235 oder mehr, aber weniger als 20 % — Uran, angereichert über den natürlichen Wert, aber weniger als 10% Uran-235	$m \wedge 5 \text{ kg}$ —	$5 \text{ kg} > m > 1 \text{ kg}$ $m \geq 10 \text{ kg}$ —	$1 \text{ kg} \wedge m > 15 \text{ gb})$ $10 \text{ kg} > m > 1 \text{ kgb})$ $m \geq 10 \text{ kgb})$
Natururan		—	-	$m \wedge 500 \text{ kgb, d)}$
abgereichertes Uran		—	-	$m \wedge 1 \text{ 000 kgb, d)}$
Thorium				

Kernmaterial in Formteilen (außer Plutonium-Beryllium-Neutronenquellen), wie Brennelemente, Brennstäbe, Kassetten, Brennstoffplatten oder Pellets mit Identifikationsnummer, ist mindestens in Kategorie III einzuordnen.

Sind mehrere der obengenannten Materialien zusammen im Verkehr befindlich, erfolgt die Kategorisierung im Zustimmungsverfahren; die Kategorisierung von bestrahlten Brennstoffkassetten von Kernkraftwerken erfolgt in der entsprechenden Ordnung.

a) Das gesamte Plutonium, ausgenommen Plutonium mit einer Isotopenkonzentration von über 89 % Plutonium-238. Die Kategorisierung von Plutonium-Beryllium-Neutronenquellen unbekannter Isotopenzusammensetzung erfolgt auf der Grundlage der Plutoniumgesamtmasse der Neutronenquelle.

b) Bei Unterschreiten dieser Grenzwerte ist das Kernmaterial gemäß den für den Umgang mit radioaktiven Stoffen einschließl. Ch der

Ausnahmeregelungen zu vorstehenden Festlegungen erlassen werden.

§ 9

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Für bereits im Verkehr befindliches Kernmaterial, für in Projektierung, Errichtung oder Betrieb befindliche Kernanlagen sowie bestehende Anlagen und Räume für den Umgang mit Kernmaterial sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen die Zustimmungen gemäß § 5 zu beantragen.

Berlin, den 7. April 1982

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz**

Prof. Dr. med. habil. S i t z l a c k
Staatssekretär

Zugriffssicherheit geltenden Vorschriften und auf der Grundlage der Prinzipien von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu sichern.

c) Die Kategorisierung erfolgt nach der Isotopenmasse.

d) Ist das Kernmaterial bestrahlt, so sind die Sicherungsmaßnahmen gemäß Kategorie II anzuwenden.